

Eigenbetrieb ENRW Stadtentwässerung  
 Sachbearbeiter(in): Christoph Ranzinger, Werkleiter  
 Karin Blust, Teamleiterin Abrechnung/Verwaltung  
 06.12.2011

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Werksausschuss ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung (nicht öffentlich)	06.12.2011
Gemeinderat (öffentlich)	14.12.2011

**Einführung getrennter Abwassergebühren rückwirkend zum 01.01.2011 mit  
 Gebührenkalkulationen 2011 und 2012 sowie Neufassung der Abwassersatzung und  
 Änderung der Kleinkläranlagensatzung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt den Sitzungsvorbericht zur Kenntnis und fasst folgende Beschlüsse:

1. Er stimmt der Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre 2011 und 2012 (zweijähriger Kalkulationszeitraum) gemäß Anlage 1 einschließlich der dort vorgenommenen Festlegungen und Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu.
2. Er beschließt den Ausgleich der restlichen Unterdeckung aus dem Haushaltsjahr 2007 in Höhe von 26.144,82 Euro sowie eines Teilbetrages der Unterdeckung aus dem Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 324.886,26 Euro in der Gebührenkalkulation 2011 – 2012.
3. Er beschließt, für die Wirtschaftsjahre 2011 und 2012 folgende Gebührensätze festzusetzen:

Zentrale Abwasserbeseitigung in Rottweil und Neufra

Schmutzwasserbeseitigung	2,16 Euro/m <sup>3</sup>
Niederschlagswasserbeseitigung	0,53 Euro/m <sup>2</sup>

In Neufra:

Schmutzwasserbeseitigung	1,91 Euro/m <sup>3</sup>
Niederschlagswasserbeseitigung	0,52 Euro/m <sup>2</sup>

Dezentrale Abwasserbeseitigung

Entsorgung von Kleinkläranlagen	19,47 Euro/m <sup>3</sup> Schlamm
Entsorgung von geschlossenen Gruben	2,27 Euro/m <sup>3</sup> bez. Frischwasser

4. Er beschließt rückwirkend zum 01. Januar 2011 die dazugehörige Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Rottweil gemäß Anlage 2.
5. Er beschließt rückwirkend zum 01. Januar 2011 die dazugehörige Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gemäß Anlage 3.

## **Begründung:**

### **1. Einführung getrennter Abwassergebühren**

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 sind die Gemeinden in Baden-Württemberg – und damit auch die Stadt Rottweil – zukünftig zur Einführung getrennter Abwassergebühren verpflichtet. Der Gemeinderat hat daher in der Sitzung vom 21.07.2010 die Einführung getrennter Abwassergebühren in Rottweil rückwirkend zum 01. Januar 2011 beschlossen. Auf Grundlage dieses Beschlusses wurden ein Satzungsentwurf und ein Fragebogen für ein Selbstauskunftsverfahren erarbeitet. Anschließend wurde die Einführung getrennter Abwassergebühren im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellt, die Selbstauskunftsunterlagen an alle Eigentümer von Grundstücken in Rottweil verschickt und begleitend ein Bürgerbüro eingerichtet, das Hilfestellung beim Ausfüllen der Fragebögen geleistet hat.

Bis zur Erstellung der Kalkulationen lag die Rücklaufquote bei den Selbstauskunftsunterlagen bei über 80 %. Sämtliche darin angegebenen Informationen wurden in die Flächenermittlung eingearbeitet und bei Auffälligkeiten überprüft. Bei den übrigen Grundstücken, für die der Fragebogen nicht zurückgesandt wurde, wurden die versiegelten Grundstücksflächen anhand der vorliegenden Luftbilder geschätzt.

### **2. Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre 2011 – 2012**

Auf der erfassten Datengrundlage wurden für die Wirtschaftsjahre 2011 und 2012 eine Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers und eine Niederschlagswassergebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers kalkuliert.

Um die getrennten Gebührensätze zu kalkulieren, wurden die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung und die Maßstabseinheiten für beide Gebührensätze ermittelt. Die jeweiligen Gesamtkosten der einzelnen Gebührenjahre wurden danach zunächst um die Kostenanteile für die Straßenentwässerung reduziert, die die Stadt Rottweil selbst zu tragen hat. Anschließend wurden die verbleibenden gebührenfähigen Kosten auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung (der angeschlossenen Grundstücke) aufgeteilt. Danach wurden die gebührenfähigen Kosten durch die jeweiligen Gebührenmaßstäbe geteilt – im Falle der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung durch die gesamte Schmutzwassermenge, die auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken anfällt, im Falle der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die gesamten versiegelten Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.

Bei der Gebührenkalkulation wurden insbesondere folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung wurden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis des ENRW Eigenbetriebs übernommen.
- b) Bei der Verzinsung wurden die hochgerechneten (tatsächlichen) Zinsen aus den Wirtschaftsplänen 2011/2012 angesetzt.
- c) Die separat ermittelten Kosten für die Straßenentwässerung in Höhe von 1.922.502,99 Euro bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
- d) Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr wurde eine Menge von jährlich 1.485.000 m<sup>3</sup> angesetzt.
- e) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird die abflussrelevante Fläche in Höhe von jährlich 2.200.000 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Die Gebührenkalkulation 2011 – 2012 weist unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Vorjahren folgende kostendeckenden Gebührensätze für die Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers aus:

in Neufra:

Schmutzwassergebühr:	1,91 Euro/m <sup>3</sup> Abwasser
Niederschlagswassergebühr	0,52 Euro/m <sup>2</sup> versiegelter Grundstücksfläche

im übrigen Stadtgebiet von Rottweil:

Schmutzwassergebühr:	2,16 Euro/m <sup>3</sup> Abwasser
Niederschlagswassergebühr	0,53 Euro/m <sup>2</sup> versiegelter Grundstücksfläche

Entsorgung von Kleinkläranlagen	19,47 Euro/m <sup>3</sup> Schlamm
Entsorgung von geschlossenen Gruben:	2,27 Euro/m <sup>3</sup> Frischwasser.

### **3. Neufassung der Abwassersatzung**

Anlässlich der Einführung getrennter Abwassergebühren zum 01. Januar 2011 wurden auch die übrigen Bestimmungen der Abwassersatzung überarbeitet und aktualisiert. Dabei wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Aktualisierung der Allgemeinen Bestimmungen sowie der Regelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang, insbesondere der Begriffsbestimmungen (§ 2) und der Allgemeinen Ausschlüsse (§ 6).
- Aktualisierung der Vorschriften über die Finanzierung der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beibehaltung des bisherigen Finanzierungssystems (Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse bis einschließlich des Prüfschachtes durch die Stadt mit Kostenerstattung durch den Grundstückseigentümer; Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten).
- Aktualisierung einiger Regelungen über den Abwasserbeitrag auf Grundlage der letzten Globalberechnung.

Alle Änderungen sind in der Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung (Anlage 2) ersichtlich.

### **4. Änderung der Kleinkläranlagensatzung**

Im Zuge der Gebührenumstellung wurden auch die Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung neu kalkuliert. Die Kleinkläranlagensatzung ist entsprechend zu ändern. Die Änderungssatzung ist als Anlage 3 beigefügt.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 – Gebührenkalkulation 2011 – 2012

Anlage 2 – Neufassung der Abwassersatzung inklusive Gegenüberstellung Altsatzung

Anlage 3 – Neufassung der Kleinkläranlagensatzung